



Regeln zum Ballonfahren

Ballonfahrtverordnung

Die Regeln für das Ballonfahren sind auf europäischer Ebene abgestimmt. Rund um die Lizenz, die Ausbildung, der Betrieb und die Wartung von Ballonen haben sich die Regeln geändert. Am 8. April 2019 wurde Part-BOP (Balloon Operations) aktiv und Part-BFCL (Balloon-Flight Crew Licensing) folgte am 8. April 2020. Außerdem trat am 24. März 2020 auch Part-ML (Maintenance Light Aircraft) in Kraft. Die Regeln für die Ballonfahrt sind in drei Hauptkategorien unterteilt: Lizenz, Betrieb und Ballon (Lufttüchtigkeit). Die Übersicht ist eine stark vereinfachte Darstellung der aktuellen Regelungen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir werden dieses Dokument anpassen, sobald sich die Regeln ändern. Die Veröffentlichungen der Luftfahrtbehörden (z.B. auf www.easa.europa.eu) bleiben führend. Eine digitale Version dieser Broschüre finden Sie auf www.bukoballon.de.

Version: 1 - Stand 05/2021

Begriffe / Abkürzungen:

BPL	Balloon Pilot Licence (Pilotenlizenz)
ATO	Approved Training Organisation (genehmigte Ausbildungsorganisation)
DTO	Declared Training Organisation (deklarierte Ausbildungsorganisation)
PIC	Pilot in command (verantwortlicher Pilot)
FI(B)	Flight instructor Balloon (Fluglehrer Ballon)
FE(B)	Flight examiner Balloon (Flugprüfer Ballon)
com ops	commercial operation (Erweiterung der Lizenz für gewerbliche Fahrten)
thethered	Erweiterung der Lizenz für Fesselaufstiege
Klasse	Heißluft, Gasballon, HL-Luftschiff, Roziere
Gruppe	Hüllengröße A,B,C,D

BPL Lizenz (Erwerb)

LIZENZ ERWERB	Allgemein	Anforderung und Prüfung	Die Lizenz berechtigt zu	Neue Erweiterungen erhalten
FREIZEIT NICHT-KOMMERZIELL	<p>Die EASA teilt die Pilotenlizenz für Ballonfahrer (BPL, Balloon Pilot Licence) in 4 Klassen (Heißluftballon, Gasballon, Roziere und Heißluft-Luftschiiff) und in 4 Gruppen (A, B, C, D) basierend auf der Hüllengröße auf. Neue Piloten beginnen immer auf der kleinsten Gruppe A (bis zu 3400m³). Die praktische Prüfung kann ab einem Alter von 16 Jahren abgelegt, die notwendige Alleinfahrt darf mit 14 Jahren absolviert werden. Nach bestandener Prüfung dürfen nur Freizeittfahrten (nicht-kommerziell) durchgeführt werden.</p> <p>Heißluft Gruppen:</p> <p>Gruppe A: < 3401 m³ Gruppe B: 3401 – 6000 m³ Gruppe C: 6001 – 10.500 m³ Gruppe D: > 10.500 m³</p>	<p>Theorie:</p> <p>Die Fächer Luftrecht, menschliches Leistungsvermögen, Meteorologie und Kommunikation sind für die Pilotenlizenzen BPL (Ballonfahren), identisch und können anerkannt werden, falls bereits eine FCL Lizenz vorhanden ist. Zusätzlich gibt es für die Ballonfahrt die spezifischen Fächer Grundlagen des Fahrens, Betriebsverfahren, Navigation, allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse und Navigation. Innerhalb von 24 Monaten nach Bestehen der letzten Theorieprüfung muss die praktische Prüfung abgelegt werden.</p> <p>Praxis:</p> <p>Um die praktische Prüfung ablegen zu können, müssen mindestens 12 Fahrten und mindestens 16 Stunden von einem Fluglehrer (FI) in der Gruppe A unterrichtet worden sein, zudem kommen 10 Aufrüstungen, 20 Starts & Landungen und mindestens eine Alleinfahrt von 30 Minuten unter Aufsicht des FI. Vor der Alleinfahrt muss der Schüler im Besitz eines gültigen Medicals sein. Wenn der Flugschüler die Ausbildung abgeschlossen hat, meldet die Ausbildungsschule den Anwärter zur Prüfung. Die zuständige Behörde teilt einen Flugprüfer (FE) zu. Nach bestandener Prüfung kann die Lizenz bei der Behörde beantragt werden.</p>	<p>„Freizeit“ bzw. „nicht-kommerziell“ bedeutet, dass für die Fahrt kein Geld oder geldwerte Leistung erhalten werden darf. Es ist erlaubt die direkt mit der Fahrt verbundenen Kosten und anteilige jährliche Kosten des Unterhaltes mit allen Passagieren einschließlich des Piloten zu teilen (Cost-Sharing). Dies ist mit bis zu 4 Personen (inkl. Pilot) an Bord erlaubt und die Kosten müssen nicht zu gleichen Teilen geteilt werden.</p> <p>Kosten, die geteilt werden können, sind die direkten Kosten, z.B. für Genehmigungen, Propangas und Treibstoff des Begleitfahrzeugs und eventuelle Charter des Ballons, sowie ein Teil der jährlichen Kosten für Versicherung, Wartung und Lagerung.</p> <p>Schulungs- und Prüfungsfahrten gelten als „nicht kommerziell“. Für diese Art von Fahrten kann eine Gebühr erhoben werden.</p>	<p>Neue Ballonfahrer starten in der Gruppe A (bis zu 3400 m³).</p> <p>Um die Erlaubnis für Gruppe B zu erlangen, benötigt man 100 Stunden als PIC, für Gruppe C 200 Stunden als PIC und für Gruppe D 300 Stunden als PIC. Darüber hinaus muss man für die Gruppenerweiterung mindestens 2 Lehrfahrten mit einem FI in der höheren Gruppe durchgeführt haben. Es findet keine Prüfung statt. Die Fahrten trägt der FI in das Fahrtenbuch des Piloten ein. Der Pilot beantragt damit die Eintragung in die Lizenz bei seiner Behörde.</p> <p>Zur Klassenerweiterung ist eine Schulung innerhalb einer DTO/ATO mit mindestens 5 Schulungsfahrten mit einem FI notwendig. Anschließend erfolgt eine praktische Prüfung durch einen FE, der auch die Theorieprüfung abnimmt. Eine Theorieprüfung bei der Behörde ist nicht notwendig.</p> <p>Zur Erlangung der Erweiterung für Fesselaufstiege muss man 2 Fesselschulungsfahrten mit einem FI absolvieren.</p> <p>Zur Erlangung der Nachtfahrtberechtigung sind 2 Schulungsfahrten mit einem FI notwendig. Diese müssen eine Mindestdauer von 1 Stunde bei Nacht haben.</p> <p>Allgemeinerlaubnis für einen Start außerhalb genehmigter Ballonstartplätze:</p> <p>12 Monate im Besitz der Lizenz, min. 50 Fahrten mit 50 Aufrüstungen und 5 Fahrten von versch. Plätzen</p> <p>Überprüfungsfahrt mit einem von der Behörde festgelegten Sachverständigen</p> <p>Wichtig: versch. Behörden haben hier unterschiedliche Verfahren. Bei manchen muss vorher ein Antrag auf Zuteilung des Sachverständigen gestellt werden. Bitte vorher die Details bei der zuständigen Behörde erfragen.</p>
GEWERBLICH	<p>Um eine gewerbliche Berechtigung zu erhalten, muss man mindestens 18 Jahre alt sein, 50 Stunden als PIC und 50 Starts/Landungen (Fahrten) absolviert haben und einen Prüfungsflug mit einem Prüfer (FE) gemäß dem Lehrplan der Declared Training Organisation (DTO) oder Approved Training Organisation (ATO) bestanden haben.</p>	<p>Eine gewerbliche Berechtigung erlaubt es Ihnen, Passagiere gegen eine Gebühr in einem Luftfahrtunternehmen zu befördern.</p> <p>Eventuell machen Behörden einen „com. ops.“ Eintrag zur Voraussetzung, um auf einer Veranstaltung Gäste vom Veranstalter gegen Bezahlung zu befördern. Da dieses Verfahren nicht einheitlich geregelt, können hier keine weiteren Informationen gegeben werden.</p>	<p>Eine gewerbliche Berechtigung erlaubt es Ihnen, Passagiere gegen eine Gebühr in einem Luftfahrtunternehmen zu befördern.</p> <p>Eventuell machen Behörden einen „com. ops.“ Eintrag zur Voraussetzung, um auf einer Veranstaltung Gäste vom Veranstalter gegen Bezahlung zu befördern. Da dieses Verfahren nicht einheitlich geregelt, können hier keine weiteren Informationen gegeben werden.</p>	<p>Zur Erlangung der Nachtfahrtberechtigung sind 2 Schulungsfahrten mit einem FI notwendig. Diese müssen eine Mindestdauer von 1 Stunde bei Nacht haben.</p> <p>Allgemeinerlaubnis für einen Start außerhalb genehmigter Ballonstartplätze:</p> <p>12 Monate im Besitz der Lizenz, min. 50 Fahrten mit 50 Aufrüstungen und 5 Fahrten von versch. Plätzen</p> <p>Überprüfungsfahrt mit einem von der Behörde festgelegten Sachverständigen</p> <p>Wichtig: versch. Behörden haben hier unterschiedliche Verfahren. Bei manchen muss vorher ein Antrag auf Zuteilung des Sachverständigen gestellt werden. Bitte vorher die Details bei der zuständigen Behörde erfragen.</p>

BPL Lizenz (Aufrechterhaltung)

LIZENZ-ERHALT	Medical	Auffrischungen	Fortlaufende Flugerfahrung	Zu beachten
FREIZEIT NICHT-KOMMERZIELL	<p>Ein LAPL Medical ist ausreichend, wenn man in Europa (EASA-Länder) fahren will. Wenn man außerhalb Europas fahren möchte, benötigt man ein Medical der Klasse 2, um die internationalen ICAO-Anforderungen zu erfüllen, da das LAPL-Medical keinem ICAO-Standard entspricht.</p> <p>Gültigkeit: LAPL Medical: <40 Jahre 60 Mon. >40 Jahre 24 Mon.</p> <p>Klasse 2: <40 Jahre 60 Mon. 40-50 J. 24 Mon. >50 Jahre 12 Mon.</p>	<p>Alle 48 Monate ist eine Schulungsfahrt mit einem Fluglehrer (FI) notwendig. Dabei darf man dann nur auf der gleichen oder kleineren Gruppen fahren.</p> <p>Findet die Schulungsfahrt auf einem Gasballon statt, darf man nur Heißluftballone der Gruppe A fahren.</p>	<p>In den letzten 24 Monate 6 Stunden und 10 Starts und Landungen sowie in den letzten 48 Monaten 1 Trainingsfahrt mit einem FI (BFCL.160(a)(1)).</p> <p>Wenn man eine Lizenz für mehrere Klassen (z.>B. (Heißluft und Gas) hat, so muss man auf jeder weiteren Klasse mindestens 3 Stunden gefahren haben. (BFCL.160(b)).</p> <p>Wenn man diese Anforderungen nicht erfüllt hat, kann man die Rechte der BPL wieder erlangen, indem man die fehlenden Stunden alleine unter Aufsicht eines FI, oder zusammen mit einem FI fährt, oder durch eine Befähigungsüberprüfung mit einem FE (BFCL.160(b)/(c)).</p>	<p>Nicht-EASA-Ballone oder Ballonfahrer: Um einen Ballon zu fahren, der außerhalb der EASA registriert ist, muss man die Lizenz oder eine Anerkennung aus dem Land haben, in dem der Ballon registriert ist.</p> <p>Um einen nicht-EASA-lizenzierten Piloten auf einem EASA-Ballon fahren zu lassen, muss man eine EU-Lizenz oder eine Anerkennung von der zuständigen Behörde des Landes haben, in dem man fahren möchte.</p> <p>Es gibt keine Altersbeschränkung.</p>
GEWERBLICH	<p>Für gewerbliche Ballonfahrten ist ein Medical Class 2 notwendig.</p>	<p>Gewerbliche Ballonfahrer müssen alle 36 Monate eine Schulung im Umgang mit Feuerlöschern und Löschdecken sowie einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert haben.</p> <p>Darüber hinaus ist alle 2 Jahre eine Checkfahrt einschließlich der Anwendung von Notfallverfahren und Sicherheitsausrüstung notwendig. Dies wird durch einen Operator Proficiency Check (OPC, BOP.ADD.315) überprüft, bei dem der Pilot normale, abnormale und Notfallverfahren demonstriert, die die Verfahren im Betriebshandbuch abdecken. Der OPC ist 24 Monate gültig und kann bis zu 3 Monate vor dem Enddatum verlängert werden. Der OPC wird von einem FE durchgeführt. Die Hüllengröße spielt hier keine Rolle.</p>	<p>In den letzten 180 Tagen muss man mindestens 3 Fahrten als PIC gemacht haben, davon 1 Fahrt in der entsprechenden Klasse oder eine Fahrt mit einem FI. Dies ist unabhängig von der Gruppe des Ballons (Größe).</p> <p>Innerhalb der letzten 24 Monate einen Licence Proficiency Check (LPC) mit einem FE oder einen Auffrischkurs in einer DTO/ATO einschließlich einer Trainingsfahrt mit einem FI in der "größten" Gruppe, für die man berechtigt ist. Findet der LPC in einer kleineren Gruppe statt, ist man nur berechtigt in dieser oder kleineren Gruppen zu fahren.</p> <p>Hinweis: Die fortlaufende Erfahrung und den Proficiency Check (LPC) gilt als erfüllt, wenn eine Fahrt gemäß BOP.ADD.315 durchgeführt wurde. LPC und OPC können daher in einer Prüfung mit einem FE kombiniert werden. Man darf dann in der Gruppe oder kleineren Gruppen tätig werden, in der der OPC abgelegt wurde.</p> <p>Ebenso erfüllt der LPC die Anforderungen für die fortlaufende Flugerfahrung unter „nicht-kommerziell“ (Schulungsfahrt alle 48 Mon.), in der gleichen Klasse.</p>	<p>BPL-Inhaber, die das Alter von 70 Jahren erreicht haben, dürfen nicht als Ballonpiloten in der Beförderung von Fahrgästen im gewerblichen Ballonflugbetrieb tätig sein. (BFCL.065)</p> <p>Es sind die Verfahren aus dem Handbuch des Luftfahrtunternehmers zu beachten (z.B. Schulung von Bodenpersonal, Ruhezeiten etc.).</p>

FI(B) Lizenz

Notwendige Erfahrung	Flight Instructor (FI) werden	Flight Instructor (FI) bleiben	Zu beachten
	<p>Um FI zu werden, muss man mindestens 18 Jahre alt sein und mindestens 75 Stunden PIC gewesen sein, davon mindestens 15 Stunden in der Klasse, in der die Ausbildung stattfindet. (BFCL.320)</p> <p>Zusätzlich muss man einen FI-Kurs durch eine DTO/ATO erfolgreich abgeschlossen haben, der mindestens 37 Stunden Theorie und 3 Schulungsfahrten beinhaltet. (BFCL.320(d), BFCL.330)</p> <p>Zum Erhalt ist abschließend eine Prüfung (Kompetenzbeurteilung) mit einem FE notwendig. (BFCL.320(e), BFCL.345)</p> <p>Man muss im Besitz einer gültigen BPL sein und kann nur das unterrichten, wozu man selbst berechtigt ist.</p>	<p>Um seine Rechte als FI ausüben zu dürfen, muss man innerhalb von 36 Monaten mindestens 6 Unterrichtsstunden und mindestens einen FI-Auffrischkurs in einer DTO/ATO absolviert haben. (BFCL.360(a)(1))</p> <p>In den letzten 9 Jahren muss man mindestens eine Fahrt mit einem von der DTO/ATO benannten FI gemacht haben. (BFCL.360(a)(2))</p> <p>Alternativ oder wenn die Frist abgelaufen ist, kann man auch eine Kompetenzbeurteilung mit einem FE durchführen. (BFCL.360(c))</p>	<p>Es gibt in der Lizenz für Fluglehrer mehrere Rechte, die man unterrichten darf. Eine Eintragung in die Lizenz hinter FI(B) ist möglich.</p> <p>Mögliche Einträge:</p> <p>BPL: Für die Ausbildung zu Piloten Instructor: Für die Ausbildung von Fluglehrern night: Nachtfahrtausbildung tethered: Fesselaufstiegsausbildung</p>

